

Bundesgesetzblatt ¹³⁵³

Teil I

Z 5702

1996 **Ausgegeben zu Bonn am 18. September 1996** **Nr. 46**

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 96	Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz – GenBeschIG) FNA: neu: 201-6/2; 201-6, 2129-15, 2129-27-2, 751-1, 753-1 GESTA: B050	1354
27. 8. 96	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: 423-5-2-3	1358
13. 9. 96	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung FNA: neu: 2030-11-47-37; 2030-11-47-15	1361
<hr/> <p style="text-align: center;">Hinweis auf andere Verkündungsblätter</p>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 39 und Nr. 40	1362
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1363
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1363

**Gesetz
zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
(Genehmigungsverfahrenbeschleunigungsgesetz – GenBeschIG)**

Vom 12. September 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.“
2. In § 17 Abs. 4 Satz 2, § 67 Abs. 1 Satz 4 sowie in § 69 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
3. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Handlungen nach Absatz 1 können bis zum Abschluß eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt werden.“
4. In § 46 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
„wenn offensichtlich ist, daß die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflußt hat.“
5. Nach Teil V Abschnitt 1 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt 1a
Beschleunigung von Genehmigungsverfahren
§ 71a
Anwendbarkeit

Hat das Verwaltungsverfahren die Erteilung einer Genehmigung zum Ziel (Genehmigungsverfahren), die der Durchführung von Vorhaben im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung des Antragstellers dient, finden die §§ 71b bis 71e Anwendung.

§ 71b
Zügigkeit des Genehmigungsverfahrens

Die Genehmigungsbehörde trifft die ihr rechtlich und tatsächlich möglichen Vorkehrungen dafür, daß das Verfahren in angemessener Frist abgeschlossen und auf Antrag besonders beschleunigt werden kann.

§ 71c

Beratung und Auskunft

(1) Die Genehmigungsbehörde erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens, einschließlich der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Dies kann auf Verlangen schriftlich geschehen, soweit es von der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache her angemessen erscheint.

(2) Die Genehmigungsbehörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung des Antrags auf Genehmigung mit dem zukünftigen Antragsteller,

1. welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind,
2. welche sachverständigen Prüfungen im Genehmigungsverfahren anerkannt werden können,
3. in welcher Weise die Beteiligung Dritter oder der Öffentlichkeit vorgezogen werden kann, um das Genehmigungsverfahren zu entlasten,
4. ob es angebracht ist, einzelne tatsächliche Voraussetzungen der Genehmigung vorweg gerichtlich klären zu lassen (selbständiges Beweisverfahren).

Andere Behörden und, soweit der zukünftige Antragsteller zustimmt, Dritte können von der Behörde hinzugezogen werden.

(3) Nach Eingang des Antrags ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, ob die Angaben und Antragsunterlagen vollständig sind und mit welcher Verfahrensdauer zu rechnen ist.

§ 71d

Sternverfahren

(1) Sind in einem Genehmigungsverfahren Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, soll die zuständige Behörde diese, soweit sachlich möglich und geboten, insbesondere auf Verlangen des Antragstellers, gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordern (Sternverfahren).

(2) Äußerungen nach Ablauf der Frist werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Genehmigungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.

§ 71e

Antragskonferenz

Auf Verlangen des Antragstellers soll die Behörde eine Besprechung mit allen beteiligten Stellen und dem Antragsteller einberufen.“

6. In § 72 Abs. 1 wird die Angabe „§ 51 ist nicht anzuwenden“ durch die Angabe „die §§ 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden“ ersetzt.

7. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das

Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlaßt, daß der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, ausgelegt wird.“

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsicht auszulegen.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung.“

- d) In Absatz 4 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen.“

- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „mindestens eine Woche“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden die Wörter „und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können“ gestrichen.

bbb) In Nummer 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Teilsatz „; die Anhörungsbehörde kann auch verspätet erhobene Einwendungen erörtern“ gestrichen.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

cc) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Die Erörterung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abgeschlossen werden.“

- g) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Absätze 3 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

8. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Planfeststellungsbeschluß, Plangenehmigung“.

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung mit Ausnahme der enteignungsrechtlichen Vorwirkung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.“

9. In § 75 wird nach Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.“

10. In § 95 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Abfallgesetzes

§ 7 Abs. 3 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erster Halbsatz und Nummer 1 werden wie folgt gefaßt:

„§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Behörde nur dann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Deponie beantragt wird, soweit die Errichtung und der Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann, oder“.

2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nr. 1 kann nicht für Anlagen zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erteilt werden; für diese Anlagen kann eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nr. 3 höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden.“

Artikel 3

Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 31 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erster Halbsatz und Nummer 1 werden wie folgt gefaßt:

„§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Behörde nur dann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb einer unbedeutenden Deponie beantragt wird, soweit die Errichtung und der Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann, oder“.

2. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nr. 1 kann nicht für Anlagen zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen erteilt werden; für diese Anlagen kann eine Plangenehmigung nach Satz 1 Nr. 3 höchstens für einen Zeitraum von einem Jahr erteilt werden.“

Artikel 4

Änderung des Atomgesetzes

In § 9b Abs. 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch § 14 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Behörde nur dann auf Antrag oder von Amts wegen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn die wesentliche Änderung der in Satz 1 genannten Anlagen oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann.“

Artikel 5

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 31 Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die zuständige Behörde nur dann auf Antrag oder von Amts wegen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen kann, wenn

1. es sich um einen Ausbau von geringer Bedeutung handelt, insbesondere um einen naturnahen Ausbau bei Teichen und um kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, oder

2. der Ausbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann und den Zweck verfolgt, eine wesentliche Verbesserung für diese Schutzgüter herbeizuführen.“

Artikel 6

Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 12. September 1996

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Dr. Edmund Stoiber

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

**Bekanntmachung
zu § 8 des Markengesetzes**

Vom 27. August 1996

I.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) wird ein amtliches Prüf- und Gewährzeichen für die Sicherheit elektrischer Geräte bekanntgemacht, das in Norwegen eingeführt ist (Anlage 1).

II.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 8 desselben Gesetzes wird bekanntgemacht, daß das neue Emblem der Europäischen Organisation für Flugsicherung und der Name in den aus der Anlage 2 ersichtlichen Sprachen von der Eintragung als Marke ausgeschlossen sind.

III.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1996 (BGBl. I S. 747).

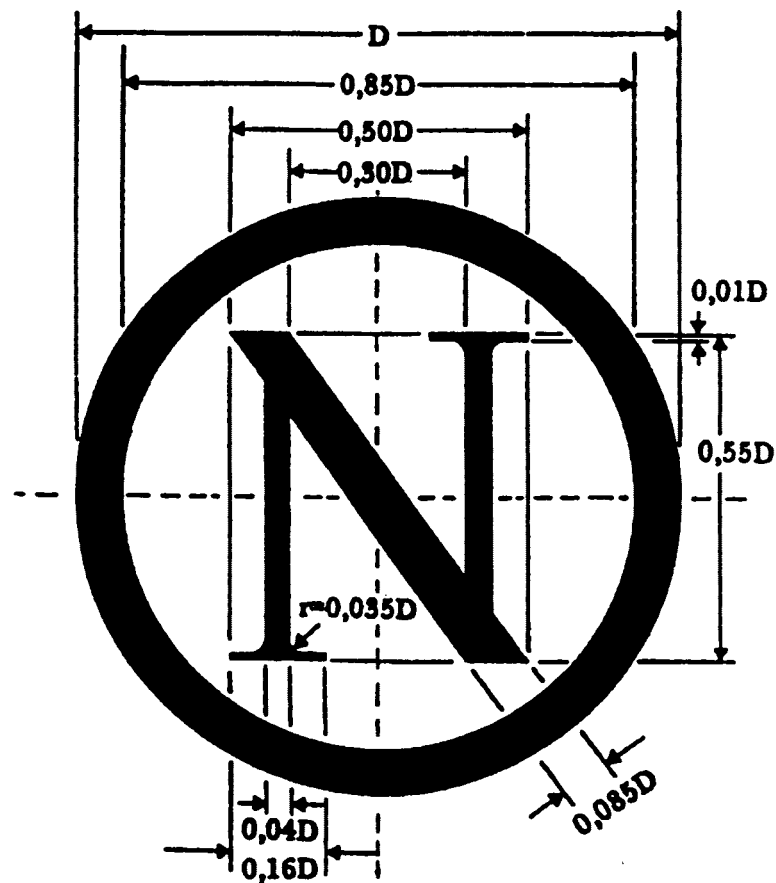
Bonn, den 27. August 1996

Bundesministerium der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Wichmann

Amtliches Prüf- und Gewährzeichen
des Königreichs Norwegen für die Sicherheit elektrischer Geräte



Prüfzeichen NEMKO, das die Übereinstimmung
elektrischer Geräte mit nationalen Sicherheitsnormen bescheinigt



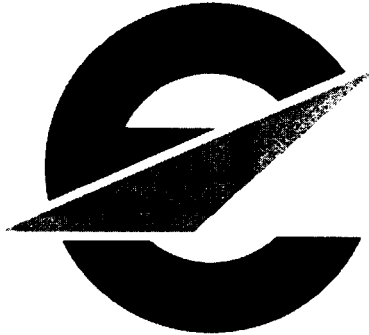
Das Prüfzeichen besteht aus dem Großbuchstaben N in einem Kreis in den oben angegebenen Abmessungen. Es kann in beliebiger Farbe erscheinen und auf dem Gerät mittels Etikett, Gravur oder Abdruck angebracht oder auf der Verpackung oder den dazugehörigen Unterlagen aufgedruckt werden.

Anlage 2

Neues Emblem der Europäischen Organisation
für Flugsicherung und Name in verschiedenen Sprachen

Emblem:

Farben: blau-hellblau oder schwarz-grau



EUROCONTROL

Name:

Europäische Organisation für Flugsicherung (EUROCONTROL) – deutsch –

Organização Europeia para a Segurança da Navegação Aérea (EUROCONTROL) – portugiesisch –

Ευρωπαϊκός Οργανισμός για την Ασφάλεια της Αεροναυτιλίας (EUROCONTROL) – griechisch –

Avrupa Hava Seyrüsefer Güvenliği Teşkilâtı (EUROCONTROL) – türkisch –

Európai Szervezet a Légiközlekedés Biztonságáért (EUROCONTROL) – ungarisch –

Europeisk Organisasjon for Flysikring (EUROCONTROL) – norwegisch –

Europæisk Organisation for Luftfartens Sikkerhed (EUROCONTROL) – dänisch –

Evropska Organizacija za Varnost Zračne Plovbe (EUROCONTROL) – slowenisch –

Europeisk organisation för säkrare flygtrafiktjänst (EUROCONTROL) – schwedisch –

Evropská organizace pro bezpečnost leteckého provozu (EUROCONTROL) – tschechisch –

Organizzazione Europea per la Sicurezza della Navigazione Aerea (EUROCONTROL) – italienisch –

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

Vom 13. September 1996

I.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), die zuletzt durch die Anordnung vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1698) geändert worden ist, übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 15 mit Ausnahme der Militärgeistlichen

1. dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,
2. dem Präsidenten des Bundesamtes für Wehrverwaltung,
3. den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,
4. dem Militärgeneraldekan des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr,
5. dem Militärgeneralvikar des Katholischen Militärbischofsamtes für die Bundeswehr,
6. dem Präsidenten des Bundessprachenamtes,
7. den Präsidenten der Universitäten der Bundeswehr Hamburg und München, jeweils für ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der in Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. Juli 1988 (BGBl. I S. 1074) außer Kraft.

Bonn, den 13. September 1996

**Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Wichert**

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 39, ausgegeben am 9. September 1996**

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 96	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	1457
17. 7. 96	Bekanntmachung der deutsch-äthiopischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	1470

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 40, ausgegeben am 17. September 1996

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	1474
24. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	1474
24. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	1475
24. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	1475
29. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen	1476
29. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-litauischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1476
30. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts	1477
31. 7. 96	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1477
31. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	1479
1. 8. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	1479
8. 8. 96	Bekanntmachung des deutsch-ukrainischen Rahmenabkommens über Beratung und Technische Zusammenarbeit	1480
9. 8. 96	Bekanntmachung des deutsch-ungarischen Abkommens über den gegenseitigen Schutz von Verfallschleusen	1483
30. 8. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union	1486

Preis dieser Ausgabe: 39,90 DM (37,20 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 40,90 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
22. 8. 96 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderlandeplatz Hamburg-Finkenwerder) 96-1-2-134	10 341	(167 5. 9. 96)	12. 9. 96
22. 8. 96 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Lübeck-Blankensee) 96-1-2-135	10 341	(167 5. 9. 96)	12. 9. 96
22. 8. 96 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertachtunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-138	10 342	(167 5. 9. 96)	12. 9. 96
22. 8. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-169	10 343	(167 5. 9. 96)	12. 9. 96
22. 8. 96 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-170	10 344	(167 5. 9. 96)	12. 9. 96
6. 9. 96 Verordnung zur Änderung der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung 7831-10-3	10 477	(169 7. 9. 96)	8. 9. 96

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
19. 8. 96 Verordnung (EG) Nr. 1657/96 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1997	L 210/12 20. 8. 96
22. 7. 96 Verordnung (EG) Nr. 1668/96 der Kommission zur Gewährung der Ausgleichsentschädigung an Erzeugerorganisationen für Thunfischlieferungen an die Verarbeitungsindustrie vom 1. April bis 30. Juni 1995	L 214/1 23. 8. 96
27. 8. 96 Verordnung (EG) Nr. 1683/96 der Kommission zur Schätzung der Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 217/1 28. 8. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1716/96 der Kommission zur Einstellung des Sprossenfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge	L 221/46	31. 8. 96
5. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1736/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten Agrarerzeugnissen	L 225/3	6. 9. 96
6. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1742/96 der Kommission zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	L 226/5	7. 9. 96
6. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1743/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1318/96 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Intervention	L 226/9	7. 9. 96
9. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1751/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1318/96 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 hinsichtlich der öffentlichen Intervention	L 229/13	10. 9. 96
Andere Vorschriften			
23. 7. 96	Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines trans-europäischen Verkehrsnetzes	L 228/1	9. 9. 96
29. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1717/96 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die Umgehung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 des Rates eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan durch die Einfuhren der gleichen, in Indonesien montierten und/oder dort umgeladenen Ware und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	L 221/47	31. 8. 96
29. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1718/96 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die Umgehung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 993/93 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 2887/93 des Rates eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter elektronischer Waagen mit Ursprung in Japan bzw. Singapur durch die Einfuhren von in der Europäischen Gemeinschaft montierten Teilen dieser Waagen und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	L 221/50	31. 8. 96
4. 9. 96	Verordnung (EG) Nr. 1732/96 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 224/6	5. 9. 96